



STELLUNGNAHME

LANDESWÄRMEPLANUNGSGESETZ NRW, JULI 2024



STELLUNGNAHME DES WWF DEUTSCHLAND ZUR EINFÜHRUNG EINES LANDESWÄRMEPLANUNGSGESETZES IN NORDRHEIN-WESTFALEN

EINFÜHRUNG & ÜBERGEORDNETE ASPEKTE

Der WWF Deutschland möchte sich zunächst für die Möglichkeit bedanken, Stellung zur Einführung des Landeswärmeplanungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen beziehen zu dürfen. Als eine der weltweit größten Umwelt- und Klimaschutzorganisationen setzt sich der WWF für die Dekarbonisierung aller Bereiche unserer Wirtschaft und des gesellschaftlichen Zusammenlebens ein.

Ein zentraler Baustein dafür ist die Sicherstellung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Die rechtliche Grundlage auf Landesebene kann bei guter Planung und Ausgestaltung ein entscheidender Schritt sein, Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu einer langfristig nachhaltigen, gesellschafts- und sozialverträglichen, sowie klimaschützenden Wärmeversorgung zu bringen. Wir begrüßen daher, dass Nordrhein-Westfalen nun durch den vorliegenden Entwurf des Bundes-Wärmeplanungsgesetz (WPG) in ein Landes-Wärmeplanungsgesetz (LWPG) umsetzt. Länder und Kommunen erhalten durch das LWPG nicht nur Gestaltungsspielraum, sondern auch die Verantwortung, Verbraucher:innen, Handwerker:innen und Stadtwerken eine verlässliche Planung zu ermöglichen und einen verlässlichen Weg aufzuzeigen. Daher ist es umso wichtiger, schnell Transparenz zu schaffen, indem die Ergebnisse aller Stufen der Wärmeplanung frühzeitig in den Kommunen veröffentlicht und den Gebäudeeigentümer:innen mitgeteilt werden.

Grundsätzlich begrüßt der WWF Deutschland die Wärmeplanung als wichtigen Schritt zur langfristigen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und im besonderen Maße die Dekarbonisierung von Wärmenetzen. Gerade letztes spielt für NRW eine entscheidende Rolle. In weiten Teilen befürwortet der WWF Deutschland den vorgelegten Gesetzesentwurf, sieht allerdings an einigen Punkte Schwachstellen, die im Zuge des parlamentarischen Verfahrens ausgebessert werden sollten. So kann sichergestellt werden, dass die Landeswärmeplanung nicht nur gesetzeskonform umgesetzt wird, sondern maßgeblich auch zur Reduktion der Emissionen beiträgt.

Der vorliegende Entwurf stellt lediglich die *Überführung* des WPG in Landesrecht vor. Ferner sollte der Gesetzgeber in diesem Zuge bereits auch die *Umsetzung* stärker in den Fokus rücken, damit in der knappen verbleibenden Zeit möglichst ressourcenschonend und effizient die Wärmeplanung nicht nur geplant sondern auch vollzogen werden kann. Wir empfehlen daher, folgende Schritte mitzudenken und im Zuge des vorliegenden Gesetzentwurfs zu berücksichtigen:

1. Lösungsoptionen für die Stilllegungen großer Teile des Gasverteilnetzes und ihr sekundär nachgeordneter Rückbau zu erarbeiten, zu planen und letztlich umzusetzen.
2. Den Ausbau des (lokalen) Stromnetzes in den Gebieten zu prüfen und umzusetzen, wo im Zuge der Wärmeplanung ein erhöhter künftiger Bedarf festgestellt wird, damit die Umrüstung auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung möglichst reibungslos vonstattengehen kann.
3. Neue Finanzierungswege für Wärmewendeprojekte abseits der Bundesförderung effiziente Wärmenetze und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes aufgrund ihrer Unsicherheit auf Landes- und Kommunalebene finden.
4. Stärkere und weitere Anreize schaffen sowie eine entsprechende Regulierung schaffen, um Dritte – abseits lokaler und regionaler Stadtwerke – in die Planung und Umsetzung einzubinden.¹
5. Eigenes Monitoring der Umsetzung der Wärmeplanung etablieren, wobei eigene Zwischenziele festgesetzt und Meilensteine mit den Kommunen vereinbart sowie diese dann regelmäßig geprüft werden (könnten in NRW z. B. die Bezirksregierungen übernehmen).

Im Folgenden möchten wir die zentralen Punkte und Probleme des Gesetzesentwurfs, insbesondere aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, ausführlich erörtern und Lösungsvorschläge darlegen.

§ 1 ZWECK DES GESETZES

Situation und Problem

Das LWPG verfolgt das Ziel, eine effiziente, wirtschaftliche, klimafreundliche und bezahlbare Wärmeversorgung für das Land Nordrhein-Westfalen sicherzustellen und gleichzeitig das WPG umzusetzen. Wir begrüßen, dass eine bezahlbare und wirtschaftliche Wärmeversorgung zentraler Gegenstand des LWPG ist. Dennoch ist aus dem Gesetzeszweck nicht eindeutig erkenntlich, für welche Zielgruppe die Prinzipien *Bezahlbarkeit* und *Wirtschaftlichkeit* gelten soll beziehungsweise aus welcher Sicht diese einzuhalten sind. Somit kann es zu einem Interessenskonflikt zwischen mehreren Akteuren der Wärmeplanung geben – etwa zwischen Stadtwerken,

¹ Stadtwerke und angeknüpft auch Kommunen selbst haben oft ein intrinsisches und wirtschaftlich getriebenes Eigeninteresse, vorhandene Infrastrukturen, wie etwa fossile Gasnetze, weiterlaufen zu lassen, sofern sie als (alleinige) Anteilseigner der Stadtwerke auftreten. Dies steht im Widerspruch zu einer neutralen Wärmeplanung. Dieses Missverhältnis sollte im Zuge der Wärmeplanung entlang des Klimaschutzgebots und zur Wahrung der Interessen der Bürger:innen vor Ort aufgebrochen werden.

Betreibern von Wärmeinfrastrukturen und der Menschen vor Ort, die diese nutzen. Dies kann vor Ort in den Kommunen zu Spannungen führen, die teils vermeidbar ist.

Lösungsvorschlag

Aus Gründen der Akzeptanzsteigerung der Wärmeplanung und dem folgend der künftigen Wärmenutzung vor Ort sollte die Sozialverträglichkeit daher im Zweck des Gesetzes mit aufgenommen werden. Die Prinzipien *Bezahlbarkeit* und *Wirtschaftlichkeit* darf nach Auffassung des WWF Deutschlands nicht nur rein aus betriebswirtschaftlicher Sicht verstanden werden, sondern sollte vor allem auch aus Sicht der Nutzer:innen der Wärmeversorgung gesehen werden. Dies ist gerade im Hinblick auf die Dekarbonisierung oder Neuschaffung von Fernwärmenetzen aber auch der Fall der Dekarbonisierung sowie Transformation bestehender Gasnetze der Fall. Wir schlagen dementsprechend vor, den Gesetzeszweck zu erweitern und klarzustellen, dass die Prinzipien *Wirtschaftlichkeit* und *Bezahlbarkeit* sowohl aus betriebswirtschaftlicher, aber eben auch aus gesellschaftlicher/sozialer Sicht gelten sollen.

§ 3 ZUSTÄNDIGE STELLEN, PFLICHT ZUR WÄRMEPLANUNG UND UMSETZUNGSFRISTEN

Situation und Problem

Wir begrüßen, dass nach Absatz 1 die Gemeinden die Funktion der *planungsverantwortlichen Stelle* zugesprochen wird und diese Pflichten und Aufgaben eigens verantworten. Sie tragen besonders Verantwortungen für die Bürger:innen vor Ort, können sowie sollten somit auf lokale Gegebenheiten wie sozioökonomische Faktoren achten. Es ist jedoch nicht klar, ob sich die Gemeinde Unterstützung von Dritten zuziehen kann, wie es etwa nach dem § 6 WPG möglich ist.

In Absatz 3 wird den Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit eingeräumt, früher als 2045 die Erreichung der Klimaneutralität anzustreben. Das ist wichtig und richtig. Gerade der Gebäudesektor verfehlt auf Bundes-Ebene seit Jahren die Klimaschutzziele und die Folgen der voranschreitenden Klimakrise sind Jahr für Jahr deutlich spürbarer, verursachen einen immensen wirtschaftlichen Schaden und menschliches Leid – auch in Nordrhein-Westfalen.

Lösungsvorschlag

Der Gesetzesentwurf sollte dahingehend ergänzt werden, dass Dritte den Gemeinden als *planungsverantwortliche Stellen* unterstützend und beratend zur Seite stehen können. So können personelle Engpässe abgefedert werden. Die Entscheidungshoheit sollte dennoch allein bei den Gemeinden als *planungsverantwortliche Stelle* liegen. Entscheidungen im Zuge des Wärmeplanungsprozesses und Dekarbonisierung von Wärmenetzen sollten transparent mit allen Beweggründen dargelegt werden.

Der Gesetzgeber sollte daher stärkere Anreize setzen, ambitionierte Wärmepläne zu erstellen, die als Ziel die Erreichung der Klimaneutralität deutlich vor dem Jahr 2045 in den Blick nehmen. Der WWF schlägt daher vor, dass grundsätzlich im LWPG das Zieljahr 2040 zur Erreichung der Klimaneutralität festgeschrieben werden sollte und 2045 wirklich spätestens zur Erreichung der Klimaneutralität nur in gut begründeten und klar festzulegenden Ausnahme- und Härtefallregelungen als Zieljahr herangezogen werden darf. Dies betrifft vor allem Teilschritte der

Wärmeplanung, etwa größere Infrastrukturplanungen wie die Stilllegung der Gasverteilnetze zur Versorgung von Haushalten und die Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung in Nordrhein-Westfalen.

Gerade in den Kommunen, die einen großen Teil des Fernwärmebezugs aus Kohle-KWK-Anlagen beziehen, sollte im Zuge des Kohleausstiegs in Nordrhein-Westfalen bis spätestens 2030 schnell eine gute, bezahlbare und klimaneutrale Alternative gefunden werden. Ambitionierte Zielsetzungen können dazu beitragen, dass in Verwaltungsabläufen priorisiert wird und die Transformation der Wärmeversorgung schneller ablaufen kann.

§ 4 ANERKENNUNG BESTEHENDER WÄRMEPLÄNE

Situation und Problem

Eine zügige Umsetzung der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist geboten. Wir fordern daher, dass dies einerseits nicht unnötig verzögert wird, andererseits aber zwingend sichergestellt werden muss, dass diese Transformation zielkonform passiert. Klimaschutz ist hierbei die oberste Maßgabe. Eine Abwägung der Bürokratieeinsparungen und Beschleunigungsprozesse sollten daher mit Sorgfalt gewählt werden. Paragraf 4 Absatz 1 erlaubt es Kommunen, die bereits in der Vergangenheit freiwillig eine Wärmeplanung durchgeführt und Wärmepläne erstellt haben, diese auch künftig rechtssicher verwenden zu können. Die Gültigkeit dieser Pläne soll weiterhin gelten, sofern sie *im Wesentlichen vergleichbar* mit den Anforderungen des WPG sind – und *grundsätzlich*, wenn sie Gegenstand einer Förderung aus Bundesmitteln war.

Ferner soll das LANUV nach Absatz 4 binnen sechs Monate diese Pläne evaluieren und die *wesentliche Vergleichbarkeit* bescheinigen – oder auch nicht. Bei Überschreitung dieser Frist gelten die vorgelegten Wärmepläne als vergleichbar und rechtsgültig. Diese Genehmigungsfiktion kann verschiedene Probleme mit sich bringen, die dem zentralen Zweck des Gesetzes – Klimaschutz – entgegenwirken können. Die Nachbesserung der Gemeinden binnen zwölf Monate könnte sich als zu lang herausstellen und die Umsetzung der Wärmeplanung verzögern.

Lösungsvorschlag

Existierende oder sich in Planung befindende Wärmepläne, die nicht mit den Klimazielen übereinstimmen, sollten dahingehend angepasst werden. Eine Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist deshalb zu begrüßen. Es bedarf einer klaren Definition der im Gesetzesentwurf enthaltenen Maßgabe der *wesentlichen Vergleichbarkeit* unter Festlegung klarer Kriterien. Die Genehmigungsfiktion binnen sechs Monate sehen wir kritisch, sofern abzusehen ist, dass der Arbeitsaufwand des LANUV nicht zu stemmen oder mit großer Wahrscheinlichkeit unter krankheitsbedingten oder sonstigen Ausfällen des Personals nicht abzudecken ist. Wir fordern, dass vor Verabschiedung des Gesetzes eine Bestandsanalyse der bereits existierenden Wärmepläne sowie Analyse der vorhandenen Kapazitäten transparent dargelegt wird. Für den Fall, dass wahrscheinlich ist, dass vorgesehene personelle Kapazitäten dies nicht abdecken können, sollte diese Genehmigungsfiktion gestrichen oder unmittelbar Personal aufgestockt werden. Die Gemeinden sollten bei Aufforderung zur Nachbesserung der existierenden Pläne eine Aktualisierung binnen sechs Monate nachreichen. Das LANUV sollte die Gemeinde ferner klar darauf hinweisen, welche Punkte der vorgelegten Wärmeplanung nicht dem Gesetzessinne entspricht und Vorschläge bereiten, sofern dies möglich ist, wie nachgebessert werden kann, um ggf. den bürokratischen Mehraufwand gering zu halten.

§ 5 VEREINFACHTES VERFAHREN

Situation und Problem

Das *vereinfachte Verfahren*, das das Bundesgesetz den Kommunen unter 10.000 Einwohner:innen ermöglicht, ist wichtig und richtig, um schneller Klarheit über die künftige Wärmeversorgung zu schaffen. Darüber hinaus werden gerade kleine Kommunen bürokratisch entlastet, was ein Effizienzgewinn darstellt und Zeit für die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen gewährt. Einzelne Schritte der Wärmeplanung werden nach dem aktuellen Gesetzesentwurf jedoch in einem Paket und nicht bereits einzeln veröffentlicht.

Absatz 3 erlaubt den Kommunen den Ausschluss von Wasserstoff, wenn ein Plan nach § 9 Absatz 2 WPG vorliegt und die Versorgung über ein Wärmenetz als wahrscheinlich erscheint. Wasserstoff in der Wärmeversorgung birgt das Risiko, Lock-Ins in der (fossilen) Gasinfrastruktur zu kreieren. Obwohl Wasserstoff kaum verfügbar sein wird, werden stark steigende und kaum kalkulierbare Preise für Verbraucher:innen eine Kostenfalle darstellen und die Wärmewende so insgesamt verschleppt wird.²

Lösungsvorschlag

Wir schlagen vor, die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse nicht zusammen, sondern bereits jeweils nach Abschluss zu veröffentlichen, um Transparenz zu geben und frühzeitig den Kenntnisstand an die Bürger:innen vor Ort zu vermitteln. So kann Klarheit geschaffen werden, wo keine Wärmenetze und/oder Wasserstoffgebiete geplant werden und eine weitreichende Orientierungshilfe bei der Wahl der Heizung gegeben werden

Wasserstoffgebiete müssen in der Wärmeplanung ausgeschlossen werden, sofern verbindliche Pläne nach § 71k Abs.1 GEG nicht in Aussicht stehen. So könne die Gemeinde als planungsverantwortliche Stelle „nur von einer Eignung eines Gebiets als Wasserstoffnetzgebiet, in dem bereits ein Gasnetz besteht (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 WPG), nach hier vertretener Auffassung nur dann ausgehen, wenn bereits eine verbindliche Zusage, vorvertragliche Verpflichtung oder sonstige Zusicherung des Verteilernetzbetreibers vorliegt, die auf die Vereinbarung eines Fahrplans gerichtet ist“.³ Im Sinne der Ressourcenplanung und Schutz von Verbraucher:innen vor Ort sollte die Gemeinde Wasserstoff von der Wärmeplanung im Rahmen ihrer Spielräume immer ausschließen. Es besteht kein Zwang, Wasserstoffnetzgebiete zu planen und umzusetzen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte hier die Möglichkeiten nach dem WPG voll ausschöpfen.⁴

² Mehr dazu siehe: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/wasserstoff-und-gruene-gase-im-gebauedesektor.pdf> und <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/h-2-ready-die-kostenfalle-im-gebaeude.pdf>.

³ Görlich und Legler (2024): Gutachterliche Stellungnahme zur kommunalen Wasserstoffnetzausbauplanung; https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2024/06/Rechtsgutachten_Wasserstoffnetzgebiete.pdf.

⁴ Siehe auch die Stellungnahme des WWF Deutschland zur informellen Konsultation zu den Wasserstofffahrplänen nach § 71k GEG: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/WWF-Stellungnahme-Informelle-Konsultation-Wasserstofffahrpl%C3%A4nen.pdf>

§ 7 DATENERHEBUNG UND -VERARBEITUNG DURCH DIE GEMEINDEN SOWIE AUSKUNFTSPFLICHTEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON WÄRMEPLÄNEN

Situation und Problem

Wie der WWF Deutschland bereits in der Kommentierung zum Bundes-WPG⁵ anmerkte, fehlen in der Datenerhebung sozioökonomische Faktoren, die berücksichtigt werden. Gerade durch variierende Kosten-Preisunterschiede, die aufgrund von großen Unsicherheiten teils nicht langfristig planbar und sicher erwartbar sind, entsteht für Bürger:innen vor Ort die Gefahr, nicht die für sie kosteneffizienteste Wärmeversorgung wählen zu können. Dies droht gerade im Zuge des zu befürchtenden Anschluss- und Nutzungszwangs bei Wärme- und Gasnetzen jeglicher Art.

Lösungsvorschlag

Dort, wo es geht, sollen sozioökonomische Faktoren wie Einkommen, Haushaltsgröße, Altersstruktur und weitere denkbare Daten – unter Wahrung des Datenschutzes – erhoben werden und in die Ausgestaltung der Wärmepläne einfließen. Die Gemeinde hat als verantwortliche Stelle, wie eingangs erläutert, nicht nur Pflichten, sondern auch eine erhebliche Verantwortung, ihre Bürger:innen nicht in eine erwartbare Kostenfalle zu lotsen. Analog zur Forderung, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung auch aus sozialen Aspekten gedacht sein soll, sollten Kommunen genau prüfen und beachten, welche Technologie sich für die Menschen vor Ort mittel- und langfristig am besten eignet.

§ 8 BEDARF AN GRÜNEM METHAN

Situation und Problem

Das LANUV soll nach Absatz 2 entsprechend des WPG erst ab 2030 prüfen, ob die übermittelten Bedarfe an „grünem“ Methan durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können. Im Zuge der wahrscheinlichen großflächigen Stilllegung der Gasverteilnetze zur Wärmeversorgung von Haushalten wird „grünes“ Methan als ebenfalls knappe und teure Ressource nicht langfristig und vor allem nicht großflächig zur Verfügung stehen können. Die nachhaltigen und verfügbaren Potenziale sind hierzulande äußerst begrenzt. „Grünes“ Methan wird künftig ebenfalls stark von anderen Sektoren nachgefragt werden, die dekarbonisiert werden müssen und wahrscheinlich eher bereit sind, mehr Geld aufgrund mangelnder Alternativen, zu zahlen. Dadurch entstehen große Nutzungskonkurrenzen zwischen den Sektoren. In der Wärmeversorgung gibt es jedoch Alternativen, die heute schon nutzbar, vorhanden und preiswert sind.

Die Verfügbarkeit ist nach LWPG nicht an einer bestimmten Entfernung zum Verbrauchsort geknüpft. Wir sehen hierin eine Gefahr, dass so die nachhaltigen und tatsächlich verfügbaren Potenziale nicht zielsicher im Sinne des Absatzes 2 evaluiert werden kann. Es ergibt sich uns nicht, wieso das LANUV sechs Monate gewährt bekommt, um über eine potenziell erhebliche Lücke der Verfügbarkeit zu informieren.

⁵ Siehe: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/stellungnahmen/kommunale-waermeplanung/wwf-stellungnahme.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Lösungsvorschlag

Der Einsatz von Biomethan ist und sollte auch zukünftig stark auf die hochflexible Stromerzeugung in Spitzenlastzeiten fokussiert werden, da Biomethan so seine Stärken als speicherbarer Energieträger ausspielen und die fluktuierende Stromeinspeisung durch Wind- und Solaranlagen ausgleichen kann.⁶ Sofern es das WPG zulässt, sollte das LANUV umgehend bei großen Kommunen ab Mitte 2026 sowie bei allen anderen Kommunen ab 2028 in drei Jahresschritten prüfen, ob die verfügbaren Potenziale gedeckt werden können.

Damit eine nachhaltige Verfügbarkeit und Produktion von grünem Methan gewährt bleibt, sollte dieses in einem Radius von max. 50 Kilometern hergestellt werden. Die betroffenen Gemeinden sollten umgehend informiert werden, sofern das LANUV nach Absatz 2 feststellt, dass sich eine *erhebliche Lücke* abzeichnet. Der Begriff *erhebliche Lücke* sollte ferner im LWPG rechtssicher und eindeutig definiert werden.

§ 11 BEWERTUNG DER WÄRMEPLÄNE

Situation und Problem

Wir begrüßen generell, dass das LANUV die vorgelegten Wärmepläne bewerten wird. Dies ist ein richtiger Schritt, um Planbarkeit, Klima- und Umwelt, sowie auch Schutz von Verbraucher:innen sicherzustellen. Eine mangelhafte und schlecht gemachte Wärmeplanung bringt Gefahren mit sich, die sich sowohl zur Kostenfalle für die Menschen vor Ort entwickeln kann, die lokale Wirtschaft als auch die Transformation insgesamt ausbremsen kann. Kosteneffizienz ist sinnvollerweise nach Absatz 2 Nummer 2 eine der Prüfkriterien.

Lösungsvorschlag

Damit Kostenfallen abgefangen und frühzeitig erkannt werden können, sollte in Absatz 2 Nummer 2 klarstellt werden, dass Kosteneffizienz nicht nur betriebswirtschaftlich zu deuten ist (siehe oben), sondern eben auch aus sozialer bzw. auch aus Sicht der Nutzer:innen zu verstehen ist.

§ 12 MONITORING DER WÄRMEPLANUNG

Situation und Problem

Der WWF Deutschland begrüßt sehr, dass nach Absatz 1 alle zwei Jahre und bereits ab 2025 ein Monitoringbericht erstellt werden soll. Dies ist aus Transparenzgründen sehr erfreulich und lässt eine Überprüfbarkeit von Klimaschutzvorgaben zu. Dennoch gibt es Ergänzungen, die dem Gesetzestext hinzugefügt werden sollen.

Lösungsvorschlag

„Grüne“ Gase sowie die Kostenentwicklung in Anschaffung und Nutzung verschiedener Heiztechnologien sollte teil des Monitoringberichts werden, damit Verbraucher:innen eine regionale Bezugsgröße haben und sich gut informiert für eine entsprechende Heizung entscheiden können. Preisentwicklungen sollten nach Möglichkeit

⁶ Siehe Antwort von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen auf eine schriftliche Frage von Axel Knoerig, MdB im Monat April 2022 Nr. 202; abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/ParlamentarischeAnfragen/2022/04/4-202.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

abgebildet werden, damit Kommunen Wärmepläne anpassen können und auch Verbraucher:innen somit eine weitreichende Klarheit haben.

Teil des Monitorings sollte sein, Ergebnisse der Wärmeplanungen sowie Ergebnisse deren Teilschritte in einem zentralen Register oder Datenbank, das öffentlich einsehbar ist, abzulegen und zu veröffentlichen.

FAZIT UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der WWF Deutschland möchte abschließend noch einmal die Wichtigkeit und Verantwortung für die Menschen vor Ort, aber auch zur Einhaltung der Klimaziele im Zuge der Transformation und Dekarbonisierung der Wärmeversorgung betonen. Wir sind der Ansicht, dass mit den von uns eingebrachten Ergänzungen und Änderungsvorschlägen die Wärmeplanung zielsicher und im Interesse von Verbraucher:innen umgesetzt werden kann.

Insgesamt ist der den Gesetzgeber aufgerufen, das LWPG zügig auf den Weg zu bringen, damit die flächendeckende Wärmeplanung auch in NRW starten kann und für Kommunen, Bürger:innen als auch Betriebe wie Handwerksunternehmen Klarheit herrscht, in welchem Rahmen sie künftig agieren können.

IMPRESSUM

Herausgeberin: WWF Deutschland, Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin
Stand: Juli 2024
Ansprechpersonen: Sebastian Breer, Policy Advisor Climate and Energy
Viviane Raddatz, Bereichsleitung Klimaschutz und Energiepolitik
Kontakt: sebastian.breer@wwf.de
Transparenzhinweis: Lobbyregister-Nr. R001579
Bildnachweise: © JAROSLAW GREGOROWICZ/ISTOCK/GETTY IMAGES



Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

Unterstützen Sie den WWF

IBAN: DE06 5502 0500 0222 2222 22

WWF Deutschland

Reinhardtstr. 18 | 10117 Berlin
Tel.: +49 30 311777-700
info@wwf.de | wwf.de

Mehr WWF-Wissen in unserer App. Jetzt herunterladen!

